

CORONAKRISE

HILFEN UND INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann eine Möglichkeit darstellen, wie Sie Arbeits- und Entgeltausfall in Ihrem Betrieb zum Teil ausgleichen. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss dabei grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen.

Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes auch in Ihrem Fall vorliegen, entscheidet dann die zuständige Agentur für Arbeit.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben unter dem 13.03.2020 im Rahmen des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Regelungen gelten rückwirkend seit dem 01.03.2020.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

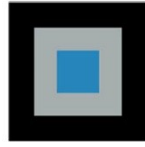
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Insoweit ist zu beachten, dass z.B. keine Resturlaubstage aus dem Vorjahr mehr bestehen. Diese müssen aufgebraucht werden, bevor für den betreffenden Mitarbeiter Kurzarbeitergeld beantragt werden kann.

Was müssen/können Sie jetzt tun?

Notwendig ist zunächst eine Antragstellung bei der Arbeitsagentur.



Eine Darstellung mit den Voraussetzungen und auch dem Antragsverfahren finden Sie unter dem folgenden Link.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Bitte beachten Sie, dass die dortige Darstellung noch die alte Rechtslage betrifft und die oben dargestellten Neuerungen bereits rückwirkend ab dem 01.03.2020 in Kraft gesetzt worden sind.

Den bei der Agentur zu stellenden Antrag finden sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Dieser Antrag ist auszufüllen und an die für Sie zuständige Agentur zu senden. Eine online-Antragstellung über den Bereich eServices Unternehmen möglich, die Sie hier finden.

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen>

Weitere Informationen können Sie noch dem nachfolgenden Link entnehmen.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Zum Nachweis der Vereinbarung der Kurzarbeit kann dieses Formular verwendet werden, dass seitens der Bundesagentur zur Verfügung gestellt wird.

<https://rechnungswesendigital.de/wp-content/uploads/2020/03/1533735458042.pdf>

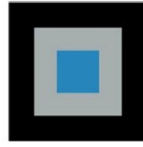
Welche Leistungen erhalten Sie?

Kurzarbeitergeld wird an Sie als Arbeitgeber direkt ausgezahlt, Sie treten als Arbeitgeber zunächst in Vorkasse und erhalten dann eine Erstattung seitens der Arbeitsagentur.

Ihre Arbeitnehmer erhalten im Rahmen der Kurzarbeit die folgenden Leistungen:

- 67 % für Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben
- 60 % für die übrigen Arbeitnehmer

der Nettoentgeldifferenz. Diese ist nicht gleichbedeutend mit dem Nettoentgelt, sondern ist unter Einbeziehung verschiedener Faktoren jeweils individuell für jeden Arbeitnehmer zu berechnen. Diese Berechnung führen wir für Sie durch, hierfür benötigen wir von Ihnen die entsprechenden Kurzarbeitsstunden oder Tage. Sprechen Sie uns an, wir geben Ihnen die Informationen die Sie speziell für Ihre Mitarbeiter brauchen.



Wichtig zu wissen ist auf jeden Fall, dass Ihr Arbeitnehmer weniger Geld erhalten wird, als bei regulärer Arbeit. Das Kurzarbeitergeld soll der Arbeitsplatzsicherung dienen und Kündigungen vermeiden.

Das Kurzarbeitergeld ist lohnsteuerfrei, unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt, das heißt, es erhöht den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte, so dass es unter Umständen zu Steuernachzahlungen für Ihre Arbeitnehmer kommen kann. Auch hier informieren wir Sie gern.

Für welche Arbeitnehmer können Sie kein Kurzarbeitergeld erhalten?

Kurzarbeitergeld kann nicht gewährt werden für die nachfolgend genannten Gruppen:

- Geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV
- Arbeitnehmer, die das für die Regelaltersrente i.S.d. gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Lebensjahr vollendet haben
- Arbeitnehmer, während der Zeit, für die ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zusteht
- Nach § 98 SGB III sind die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld auch dann nicht gegeben, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt ist oder durch Aufhebungsvertrag beendet wurde.

Wir hoffen, Ihnen hiermit ausreichend Hinweise zur Beantragung von Kurzarbeitergeld geben zu haben. Sprechen Sie uns bitte an, wenn Sie Fragen haben, wir beantworten diese gern.

Ihr Ansprechpartner: Irena Reinke
Tel.: 02306/20280-15
Fax: 02306/20280-20
IReinke@grabowski-partner.de